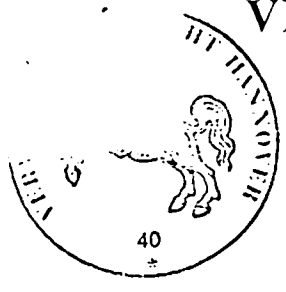


C 1550

Mit Postzustellungsurkunde

# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



§ 2 AsylStG - zu den  
Auspruchsvoraussetzungen  
bei Besitz einer Duldung

Az.: 7 B 3076/00

/mei

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Antragstellers,

g e g e n

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Landrätin,  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner,

Verfahrensbev.: der Oberstadtdirektor der Stadt Hildesheim,  
Markt 2, 31134 Hildesheim, - V 89/00 -,

Streitgegenstand: Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz,

hat Richterin am Verwaltungsgericht Kärst - 7. Kammer - am 17. Juli 2000 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ist in Mazedonien geboren und albanischer Volkszugehörigkeit. Er lebte zuletzt im Kosovo. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchlief der Antragsteller erfolglos ein Asylverfahren. Seit dem 27. April 1994 gewährt ihm die Stadt Hildesheim namens und im Auftrag des Antragsgegners Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien in Hannover und Hamburg weigerte sich im Jahre 1997, dem Antragsteller Passersatzpapiere auszustellen und verwies ihn an das Konsulat der Republik Mazedonien, das die Ausstellung eines Passersatzpapiers ebenfalls ablehnte.

Mit Bescheid vom 19. September 1997 lehnte die Stadt Hildesheim den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ab. Seinen Widerspruch ~~\_\_\_\_\_~~ Bezirksregierung Hannover mit Bescheid vom 12. Mai 1998 zurück. Die Klage des Antragstellers wies das Verwaltungsgericht Hannover mit Urteil vom 17. August 1998 ab. In seinen Entscheidungsgründen stellt das Urteil auf eine vom Antragsteller vorgelegte Bescheinigung vom 28. Januar 1993 ab, die ausweislich der Übersetzung eines allgemein beeidigten Dolmetschers dahingehend lautet, dass der Antragsteller in dem Register der Bürger der Ortschaft Drajkovce eingetragen sei. Nach einer Erklärung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Jugoslawien zu einem späteren Zeitpunkt ist Inhalt der vorgelegten Bescheinigung hingegen, dass der Antragsteller nicht in das Personenregister eingetragen sei. Auch sei für die Bescheinigung ein falsches Formular verwendet worden.

Mit Bescheid vom 22. September 1999 lehnte die Stadt Hildesheim auch einen weiteren Antrag des Antragstellers auf die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ab. Den Widerspruch des Antragstellers wies die Bezirksregierung Hannover mit Bescheid vom 21. Dezember 1999 zurück. Über die daraufhin erhobene Klage des Antragstellers - 13 A 362/00 - ist noch nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 21. Juni 2000 gewährte die Stadt Hildesheim dem Antragsteller in Abänderung der früheren Leistungen ab dem 1. Juli 2000 Leistungen nach § 1 a) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid am 4. Juli 2000 Widerspruch eingelegt und zugleich die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragt. Er hat unter demselben Datum um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Er beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm, dem Antragsteller, Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, der Antragsteller habe seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Auch seien freiwillige Ausreisen und Abschiebungen in den Kosovo wieder möglich. Für Leistungen nach § 2 AsylbLG fehle es am Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG.

## II.

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, nachdem die Kammer derselben mit Beschluss vom heutigen Tage gemäß § 6 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

Der Antrag des Antragstellers ist unbegründet, denn der Antragsteller hat einen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. den §§ 920, 294 ZPO.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem Bundessozialhilfegesetz.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I. S. 2022) ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte dann entsprechend anzuwenden, wenn diese über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und wenn ihre Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Dahinstehen kann, ob inzwischen eine freiwillige Ausreise oder die Abschiebung des Antragstellers möglich geworden ist, weil der Kosovo mittlerweile unter internationaler Verwaltung steht. Ebenso unerheblich ist die von den Beteiligten anknüpfend an die alte Gesetzesfassung des § 2 AsylbLG (vom 30. Juni 1993, BGBl. I. S. 1074) aufgeworfene Frage, wer den Aufenthalt des Antragstellers zu vertreten hat.

Auch für den Fall, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen tatsächlich nicht vollzogen werden können, liegt keiner der in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Hinderungsgründe vor. Weder stehen einer Abschiebung des Antragstellers humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegen noch das öffentliche Interesse. Dass für den Antragsteller keine Passersatzpapiere vorhanden sind, lässt sich allein als ein tatsächliches Hindernis qualifizieren.

Das Fehlen von Passersatzpapieren ist zunächst ersichtlich kein humanitärer Hinderungsgrund. Auch als rechtlicher Grund lässt es sich nicht einordnen, da darunter bei verständiger Würdigung nur sich aus dem einfachen Gesetzesrecht oder dem Verfassungsrecht ergebende Abschiebungshindernisse zu fassen sind (so auch GK-AsylbLG, Stand März 2000, § 2 Rdnr. 34). Auch das öffentliche Interesse steht offenkundig einer Abschiebung in Fällen fehlender Papiere nicht entgegen.

Es lassen sich fehlende Papiere aber auch nicht als ein persönlicher Hinderungsgrund begreifen. Zwar erschließt sich die Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals nicht unmittelbar. Auch findet sich in den Gesetzesmaterialien keine Erläuterung hierzu (vgl. BT-Drs. 13/2746). Nach der Überzeugung der entscheidenden Einzelrichterin - der eine entsprechende Kammerentscheidung vorangegangen ist (Beschluss vom 13. Juli 2000 - 7 B 3044/00 -) - geht jedoch die Ansicht zu weit, dass bei jeder tatsächlich unmöglichen Ausreise persönliche Gründe dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegen stehen (so Goldmann, ZfF 2000, S. 121, 126 r.Sp.). Nicht jeder tatsächliche Hinderungsgrund ist per se auch ein persönlicher, denn allein der Begriff selbst ergibt, dass es sich bei persönlichen Gründen einschränkend nur um solche handeln kann, die in der Person selbst angelegt sind (so auch GK-AsylbLG, a.a.O., Rdnr. 35). Das Fehlen von Passersatzpapieren ist aber nicht in der Person des jeweiligen Leistungsberechtigten - hier des Antragstellers - begründet, sondern vielmehr in der Weigerung ausländischer Generalkonsulate - hier sowohl des Konsulats der Bundesrepublik Jugoslawien als auch desjenigen der Republik Mazedonien -, entsprechende Papiere auszustellen.

Mit der Feststellung, dass im Falle des Antragstellers der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht aus einem in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Grund scheitert, kann schließlich offen bleiben, ob ihm eine freiwillige Ausreise möglich ist. Für einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG müssen sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise des Leistungsberechtigten unmöglich sein (vgl. wiederum bereits die vorangegangene Kammerentscheidung).

Der gegenteiligen Auffassung (vgl. Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG-Kommentar, Stand Oktober 1999, Anhang § 120 Rdnr. 11; Goldmann, a.a.O., S. 126 r.Sp.; auch - entgegen einem Zitat bei Goldmann in Fn. 27 - GK-AsylbLG, a.a.O., Rdnr. 28) ist nicht zu folgen. Soweit diese sich auf den Standpunkt stellt, dass nur eine der Alternativen vorliegen muss, steht dem zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Er verbindet die Voraussetzungen mit dem Wort „und“. Allein unter Hinweis auf den Regierungsentwurf des Gesetzes und die Beschlussempfehlung des 14. Ausschusses (BT-Drs. 13/2746 und 13/3720) den Wortlaut des Gesetzes mit der Begründung in sein Gegenteil zu verkehren, dass ein Redaktionsversehen vorliegen müsse, lässt keine anerkannte Regel der Gesetzesauslegung zu. Die Gesetzesmaterialien - in Form der Bundestagsdrucksachen - sind hierzu unergiebig. Zudem lässt sich ebensogut wenn nicht besser begründen, dass in dem verabschiedeten Gesetzestext beabsichtigt ein „und“ anstelle des ursprünglich im Regierungsentwurf enthaltenen „oder“ steht. Der Regierungsentwurf fand über einen längeren Zeitraum und trotz einiger Korrekturen in verschiedenen Ausschüssen zunächst keine Mehrheit im Bundesrat. Erst die im Vermittlungsausschuss erarbeitete Fassung wurde verabschiedet. Im Vermittlungsausschuss wurde aber nicht nur hinsichtlich der Alternativen der Ausreise und des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen aus dem Wort „oder“ ein „und“. Vielmehr erhöhte der Ausschuss auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Fristenregelung für die Anwendung des § 2 AsylbLG von 24 Monaten auf 36 Monate. Jene offenkundige Verschärfung des Regierungsentwurfs dürfte ebenso wie die Korrektur des Wortes „oder“ in ein „und“ ein bewusstes Zugeständnis an die im Bundesrat vertretenen Länderinteressen gewesen sein.

Schließlich greift auch die weitere Begründung der hier abgelehnten Auffassung, dass die Verknüpfung beider Tatbestandsmerkmale „keinen rechten Sinn mache“, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen einer der beiden Alternativen der Aufenthalt des Leistungsberechtigten faktisch nicht beendet werden könne, nicht durch. Zwar ist es richtig anzunehmen, dass im Falle der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise auch jede Abschiebung



scheitert. Andersherum ist jedoch durchaus der Fall denkbar, dass zwar der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht möglich ist, wohl aber eine freiwillige Rückkehr des Ausländers in das Heimatland. Denkbar ist zum Beispiel der Fall, dass es zwar keine direkte Flugverbindung in das Heimatland des Leistungsberechtigten gibt und daran eine Abschiebung scheitert, wohl aber die Möglichkeit der freiwilligen Rückreise auf dem Landweg oder die Flugreise über einen Drittstaat offensteht. Auch die Fallkonstellation ist in Betracht zu ziehen, in denen eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, weil die zwangsweise Rückführung eines unverfolgt ausgereisten Ausländers für diesen in dessen Heimatland die konkrete Gefahr der Folter oder Verfolgung entstehen ließe, jener Ausländer aber freiwillig zurückreisen könnte. Nach dem Verständnis der Einzelrichterin von der am 1. Juni 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 2 AsylbLG sollen auch in diesen Fällen Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

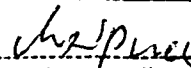
Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muß den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Kärst

**Ausgefertigt**

Hannover, den 17. Juli 2000

  
-----  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Hannover

